

=====
Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **13. September 2018**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDE-RATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA
Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela
VM. **KOPEINIG** Thomas
VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde
VM. Mag. **REGENFELDER** Markus
VM. Dkfm. Ing. **MIGGITSCH** Willibald
GR. **SMOLE** Klaus, BA
GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz
GR. Ing. **LINDER** Alexander
GR. Ing. **HERNLER** Helmut
GRⁱⁿ **MATTERSDORFER** Birgit
GR. **ARNEITZ** Thomas
GR. **UNTERPIRKER** Günther
GR. **SLAMNIG** Hubert
GR. **MILLONIG** Karl als Ersatz für GR. **TANZER** Gerhard
GRⁱⁿ **MÜLLER** Stefanie als Ersatz für GR. **NAGELER** Johann
GRⁱⁿ MMag.^a **DUREGGER** Sabrina, BEd
GR. **HARTMANN** Dieter als Ersatz für GR. **KOFLER** Franz
GR. **OSCHOUNIG** Christian
GR. **PUSCHAN** Christian
GR. **DEUTSCHMANN** Harald
GR. **NEUHAUS** Erwin als Ersatz für GR. **SITTER** Werner
GRⁱⁿ RRⁱⁿ Mag.^a **TRODT-LIMPL** Johanna
GR. **CERON** Michael
GRⁱⁿ Mag.^a **SCHMAUS** Brigitte
GR. Mag. **RESSMANN** Markus

Nicht anwesend waren:

GR. **TANZER** Gerhard,
GR. **NAGELER** Johann,
GR. **KOFLER** Franz und
GR. **SITTER** Werner, alle entschuldigt

Weiters anwesend:

Al. **SCHROTTENBACHER** Günter

Schriftführer:

Mag. **HOI** Gerhard

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Vorsitzenden auf den heutigen Tag per Email und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

V e r l a u f d e r S i t z u n g

Vom **V o r s i t z e n d e n** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung wie folgt zu ändern u.zw.:

Absetzen folgender Beratungsgegenstände u.zw.:

Pkt. 9b), da die Stellungnahme seitens des Straßenbauamtes Villach noch nicht eingelangt ist und

Pkt. 13), da vorher die Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung eingeholt werden sollte;

Änderung des Berichterstatters bei Tagesordnungspunkt 11) von *GR. Franz **KOFLER*** auf *VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ***;

Aufnahme nachfolgenden Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung u.zw.:

11a) "***Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Lärmschutzverordnung***".
Berichterstatterin: VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

Die vorliegende Tagesordnung wird mit den vom Vorsitzenden beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet demnach wie folgt:

T A G E S O R D N U N G

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.

REFERAT I:

2. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages mit dem Land Kärnten für den freien Sezugang am Aichwaldsee.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Nachfolgevertrages mit der A1 Telekom Austria AG für die Mobiltelefone.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

4. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf des Grundstückes, EZ 850, KG 75410 Faak sowie Abschluss eines diesbezüglichen Kaufvertrages und einer Treuhandvereinbarung.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

5. Beratung und Beschlussfassung über das ao-Vorhaben und den Finanzierungsplan für den Ankauf des Grundstückes, EZ. 850, KG 75410 Faak.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

7. Beratung und Beschlussfassung über Sanierungsarbeiten bei der Sportanlage des FC Raika Faaker See.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT II:

8. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Berichterstatter: GR. Ing. Alexander **LINDER**

9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

a) auf einer Teilfläche der Parz. 489, KG 75414 Gödersdorf (Ordnungs-Nr.: 2/2018); ~~und~~

b) ~~auf der Parz. 355/1 und einer Teilfläche der Parz. 355/3, beide KG 75426 Latschach (Ordnungs-Nr.: 3/2018).~~

Berichterstatter: GR. Ing. Alexander **LINDER**

REFERAT III:

10. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme und Akontozahlung (1. Teilzahlung) der Verwaltungs- und Personalkosten für das Schuljahr 2018/2019 für die schulische Tagesbetreuung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT V:

11. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für interaktive Informationstafeln zum Thema "*Landschaftsschutzgebiete der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See*" sowie Abschluss einer Vereinbarung mit den jeweiligen Grundeigentümern.

Berichterstatterin: VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

11a) Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Lärmschutzverordnung.

Berichterstatterin: VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

REFERAT VI:

12. Beratung und Beschlussfassung über Wohnungsvergaben.

Berichterstatter: GR. Ing. Alexander **LINDER**

~~13. Beratung und Beschlussfassung über die Haftungsübernahme für zwei Darlehen des Abwasserverbandes Faaker See.~~

~~**Berichterstatter:** GR. Franz **KOFLER**~~

REFERAT VII:

14. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von zwei Pachtverträgen mit der Region Villach Faaker See Ossiacher See Tourismus GmbH für die Errichtung eines Wander- und Tourenstartplatzes im Bereich des sogenannten Schiestl-Parks und des Amtsgebäudes in Faak am See.

Berichterstatterin: Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

VERTRAULICH:

15. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ehrenzeichen und Ehrenringen.

Berichterstatter: GR. Ing. Helmut **HERNLER**

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Bürgermeisters:

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass derzeit keine regulären Berichte anstehen.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. September 2018 werden vom Gemeinderat e i n s t i m m i g die Mitglieder Vbgm.ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER und VM. Gerlinde BAUER-URSCHITZ bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages mit dem Land Kärnten für den freien Seezugang am Aichwaldsee:

GR. Ing. Helmut H e r n l e r berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Juni 2018 bereits ein Mustervertrag betreffend "Freie Seezugänge" am Faaker See / Halbinsel mit dem Land Kärnten beschlossen wurde.

Neben Standardbedingungen beinhaltet diese Vereinbarung vor allem auch die Frage der Haftung bzw. Versicherung im Schadensfall.

Beides wird durch das Land Kärnten übernommen, genauso wie eventuelle Instandhaltungskosten.

Nunmehr wurde ein weiterer freier Seezugang am Aichwaldsee errichtet und am 9. Juli 2018 von Herrn Landeshauptmann Dr. Peter KAISER, Herrn LR Martin GRUBER, Herrn Bgm. Christian POGLITSCH und Frau 1. Vbgm.ⁱⁿ Christine SITTER, MBA, eröffnet.

Der Mustervertrag betreffend "Freie Seezugänge" wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den Mustervertrag "Freie Seezugänge", wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Michael C e r o n fragt, wer für die Instandhaltung der beiden Grundstücke, die einen freien Seezugang am Faaker See und am Aichwaldsee ermöglichen, zuständig sei.

GR. Erwin N e u h a u s stellt fest, dass manche Seebesucher nicht nur kurze Zeit an den freien Seezugängen verbringen, sondern auch mehrere Stunden und stellt sich für ihn die Frage, ob da nicht dafür die Aufstellung von Toiletten erforderlich wäre.

Der V o r s i t z e n d e stellt zur Frage von Herrn GR. Erwin NEUHAUS fest, dass die freien Seezugänge nicht für einen Dauerbadaufenthalt gedacht sind, sondern nur für kurze Seebesuche, insbesondere wenn jemand am Abend nach der Arbeit schwimmen gehen möchte. Dies ist lt. seinen Erfahrungen auch zum Großteil der Fall. Bei den freien Seezugängen sind überall Tafeln mit Verhaltensregeln des Landes Kärnten aufgestellt. Es fallen auch kaum Abfälle an, die von den Seebesuchern hinterlassen werden. Zudem bekommt die Gemeinde vom Land Kärnten jährlich eine Entschädigung von € 1.500,-- pro Seezugang für die Reinhaltung der betroffenen Grundstücke. Sollte tatsächlich ein Schaden am Grundstück oder sonstigen Einrichtungen entstehen, ist der Verursacher dafür haftbar. Sollte dieser nicht feststellbar sein, muss die Gemeinde bzw. das Land Kärnten die Kosten übernehmen. Die Grundstücke werden vom gemeindeeigenen Wirtschaftshof sauber gehalten und gepflegt. Die beiden Seezugänge werden von der Gemeindebevölkerung sehr gut angenommen. Er ist bestrebt, freie Seezugänge mit Öffentlichkeitscharakter der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Es gibt auch bereits eine rechtliche Stellungnahme des Landes, wonach das Bäderhygienegesetz für die freien

Seezugänge nicht anzuwenden ist. Zudem wird man von den Besuchern auch eine gewisse Eigenverantwortung verlangen dürfen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss eines Vertrages mit dem Land Kärnten für den freien Seezugang am Aichwaldsee, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Nachfolgevertrages mit der A1 Telekom Austria AG für die Mobiltelefone:

GR. Ing. Helmut H e r n l e r berichtet, dass seitens der Fa. **A1** Telekom Austria AG der Gemeinde mitgeteilt wurde, dass der momentan gültige Vertrag für die Mobiltelefonie namens *A1 Mobil Network Voice 25* ausgelaufen ist und seitens der **A1** zukünftig nicht mehr angeboten wird.

Aus diesem Grunde wurde uns von der **A1** ein Angebot über den Nachfolgevertrag übermittelt, welches speziell auf unsere Bedürfnisse ausgerichtet ist und momentan neun Mobiltelefone bzw. SIM-Karten beinhaltet.

Demnach wären die Telefonate, SMS und MMS unlimitiert und innerhalb der gesamten EU gratis, genauso wie 8GB an Datenvolumen.

Das Servicepauschale pro SIM-Karte beträgt jährlich € 18,25 gegenüber € 10,-- bis jetzt und das Grundentgelt pro SIM-Karte beträgt jährlich € 20,90 gegenüber € 25,-- bis jetzt.

Der Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Vertrag ist aus der diesem Sitzungsvortrag beigelegten Aufstellung ersichtlich, wobei hier noch wahlweise und optionale zusätzliche Dienste integriert sind. An Hardwarebezug gibt es für zwei Jahre eine Gutschrift von € 600,-- gegenüber bisher € 800,--.

Insgesamt dürfte der Vergleich mit dem alten Tarif eine leichte Einsparung trotz beinhalteter Mehrleistungen im Datenvolumenbereich und bei Auslandseinheiten mit sich bringen.

Die Bedeckung erfolgt im Rahmen der laufenden Verwaltung.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen, mit der Ergänzung, dass bis zur Sitzung des Gemeinderates die Bestätigung seitens der **A1** einzuholen ist, dass das Angebot noch Gültigkeit hat.*

GR. Ing. Helmut H e r n l e r regt an, dass man versuchen sollte, hinkünftig die Verträge gleichzeitig auslaufen zu lassen, um dann die Möglichkeit zu haben, Vergleichsangebote auch von anderen Mobilfunkanbietern einzuholen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss eines Nachfolgevertrages mit der A1 Telekom Austria AG für die Mobiltelefone, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf des Grundstückes, EZ 850, KG 75410 Faak sowie Abschluss eines diesbezüglichen Kaufvertrages und einer Treuhandvereinbarung:

GR. Ing. Helmut H e r n l e r berichtet, dass aus der Ediktsdatei die Gemeinde Kenntnis davon erhielt, dass das Grundstück mit der EZ 850, bestehend aus den Grundstücks-Nummern 941/4 und 941/5, beide KG 75410 Faak, von einem Insolvenzverwalter veräußert wird.

Bei diesem Grundstück handelt es sich um das Grundstück des Herrn Rupert **PICHLER**, westlich des Marktplatzes Faak am See, welches unbebaut ist und die Widmungskategorie "*Bauland-Dorfgebiet*" aufweist. Die gesamte Grundstücksgröße beider Parzellen beträgt **2.787 m²**.

Die Immobilie ist ein Objekt des Insolvenzverwalters, der vom Konkursgericht zur Vermögensverwaltung und Abwicklung im Konkursverfahren eingesetzt wurde. Ihm obliegt die praktische Durchführung des Verfahrens und somit die freie Vermarktung der Immobilie. Der momentane Kaufpreis wird von einem Sachverständigen mit € 278.700,-- festgelegt.

Nachdem bereits ein Angebot mit € 300.000,-- von einem anderen Anbieter vorliegt, wurde von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ein Angebot mit einem Betrag von € 305.000,-- angegeben.

Es wird ersucht, das Grundstück zu diesem Betrag zuzüglich der diversen Nebenkosten und Immobilienertragssteuer anzukaufen.

Gesamtaufwand rd. € **340.000,--**;

Bedeckung: aus Mitteln des Kärntner Regionalfonds lt. ao-Vorhaben und Finanzierungsplan;

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen, mit der Ergänzung, dass eine allfällige Weitergabe dieses Grundstückes an den TVB nur gegen Entgelt erfolgen darf.

Der V o r s i t z e n d e bedankt sich bei Vbgm.ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER für ihre Recherche im Internet, bei der sie erfahren hat, dass dieses Grundstück zum Verkauf angeboten wird. Es handelt sich um ein sehr wertvolles Grundstück für den Tourismus und auch für die gesamte Bevölkerung der Gemeinde. Im Gemeindevorstand wurde der einstimmige Beschluss gefasst, das Grundstück zum Kaufpreis von € 350.000,-- plus € 30.000,-- Nebenkosten anzukaufen. Es ist auch sehr wichtig, für die Harley-Veranstaltungen und soll zudem auch eine private Verbauung des Grundstückes durch den Ankauf verhindert werden. Weiters dient ein Teil des Grundstückes auch als Übungsplatz für die Freiwilligen Feuerwehren. Daher ersucht er alle Gemeinderatsmitglieder nachdrücklich um einstimmige Beschlussfassung betreffend des Ankaufes. Ergänzend führt er aus, dass für Grundstücke im umliegenden Bereich bereits Preise von € 200,-- pro m² bezahlt wurden und eine jährliche Preissteigerungen von mehreren Prozenten zu verzeichnen ist. Die Gemeinde wird durch den Ankauf des Grundstückes auch Einnahmen durch Vermietung für Veranstaltungen erzielen können. Für die Gemeinde handelt es sich auf jeden Fall um eine "*Win-win-Situation*".

GR. Christian P u s c h a n erklärt, dass lt. seinen Recherchen der Preis um rd. 1/3 zu hoch ist. Dies hat sich aber wahrscheinlich auch deshalb ergeben, da man das Interesse der Gemeinde bemerkt hat. Das Grundstück befindet sich jedenfalls in einer touristisch wertvollen Kernzone und ist es für Veranstaltungen und auch als Parkfläche sehr gut nutzbar und wird es wahrscheinlich auch eine Rendite für die Gemeinde geben. Zudem gibt er zu bedenken, dass im Falle des Kaufes durch einen privaten Bauträger es zu Konflikten mit dem Veranstaltungsgelände bzw. Veranstaltern kommen würde und sei dies unbedingt zu verhindern.

GR. Ing. Alexander L i n d e r führt aus, dass das Grundstück mit der Widmung "*Bauland-Kurgebiet*" versehen ist und derzeit eine dreigeschoßige Verbauung möglich wäre. Dies sollte jedoch verhindert werden. Bei der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes hat sich die Gemeinde seinerzeit dazu bekannt, die Fläche in die touristische Vorrangzone mit aufzunehmen. Diese Zone zieht sich durch bis zum Gemeindestrandbad und ist dieser Bereich

seiner Meinung nach unbedingt von einer Bebauung frei zu halten. Deshalb sollte man auch diesen übersteuerten Preis akzeptieren. Wichtig für ihn ist - und hat er dies bereits auch im Gemeindevorstand vorgebracht - dass der Tourismusverband Finkenstein am Faaker See keinen kostenfreien Zugang zu diesem Grundstück erhält. Eine Zurverfügungstellung bzw. Vermietung des Grundstückes soll nur gegen Entgelt erfolgen.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt dazu ergänzend fest, dass dies auch im Gemeindevorstand so beschlossen wurde und es braucht daher auch keinen Änderungsantrag und wird dies so in die Beschlussfassung mit aufgenommen.

VbGm.ⁱⁿ Christine **S i t t e r**, MBA, stimmt dem Ankauf des Grundstückes ebenfalls zu. Betont aber auch die Beschlussfassung, dass es keinen kostenlosen Zugriff auf das Grundstück für den TVB geben darf. Sollte der angegebene Kaufpreis samt Nebenkosten nochmals überboten werden, kann ihre Fraktion keine Garantie für eine weitere Zustimmung geben.

GR. Harald **D e u t s c h m a n n** ersucht die Gemeinde, das vorhandene Gelände "*auf Vordermann zu bringen*", da dies für die Abwicklung von Veranstaltungen unbedingt erforderlich wäre.

GR. Erwin **N e u h a u s** fragt, wann die Vertragsunterfertigung erfolgen soll.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt dazu fest, dass der Vertrag unterschrieben werden kann sobald ein positiver Beschluss des Gemeinderates vorliegt.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Ankauf des Grundstückes, EZ 850, KG 75410 Faak, sowie den Abschluss eines diesbezüglichen Kaufvertrages (Ankauf € 350.000,- sowie Nebenkosten € 30.000,-) und einer Treuhandvereinbarung, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten, mit der Ergänzung, dass eine allfällige Weitergabe dieses Grundstückes an den TVB nur gegen Entgelt erfolgen darf.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über das ao-Vorhaben und den Finanzierungsplan für den Ankauf des Grundstückes, EZ 850, KG 75410 Faak:

GR. Ing. Helmut **H e r n l e r** berichtet, dass gem. § 86 Abs. 11 der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung ao-Vorhaben, die durch Bedarfszuweisungen oder sonstige Landesmittel bedeckt werden, der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Da bei nachstehenden Vorhaben Bedeckungen zur Gänze bzw. teilweise durch Landesmittel zugesichert sind, wird beantragt, den angefügten Finanzierungsplan zu beschließen und dem Land zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen:

Grundankauf EZ 850, KG 75410

Ausgaben:

<u>unbebaute Grundstücke - Erwerb</u>	€ 380.000,--
Summe	<u>€ 380.000,--</u>

Einnahmen:

<u>Darlehensaufnahme Kärntner Regionalfonds</u>	€ 380.000,--
Summe	<u>€ 380.000,--</u>

Die Refinanzierung des Regionalfondsdarlehens beginnt im Jahr 2019 und hat nach Rücksprache mit der Abt. 3 - wirtschaftliche Gemeindeaufsicht - mit Bedarfszuweisungsmitteln innerhalb des Rahmens zu erfolgen (Bedarfszuweisungen 2019-2026).

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g das ao-Vorhaben und den Finanzierungsplan für den Ankauf des Grundstückes, EZ 850, KG 75410 Faak, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds:

GR. Ing. Helmut H e r n l e r berichtet, dass mit Antrag vom 23. August 2018 die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See um die Aufnahme des Projektes - Grundkauf EZ 850 KG 75410 Faak (Ankauf Pichler-Gründe in Faak am See) - ersucht hat.

Formell ist neben dem Beschluss eines Finanzierungsplanes für das Vorhaben sowie des Kaufvertrages auch der Beschluss für den Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds erforderlich.

Der Antrag wurde vorab in Höhe von € 410.000,-- Gesamtaufwand gestellt, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung das Bieterverfahren noch voll im Gange war. Gefördert wird letztendlich der tatsächliche Kaufpreis + 6 % Nebenkosten. Die Rückzahlung richtet sich nach dem Gesamtaufwand und dauert acht Jahre, beginnend im Jahr 2019.

Weitere Inhalte der Vereinbarung sind neben Art und Höhe der Förderung die Voraussetzungen für deren Auszahlung sowie Auflagen und Bedingungen.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über Sanierungsarbeiten bei der Sportanlage des FC Raika Faaker See:

GR. Ing. Helmut H e r n l e r berichtet, dass beim **FC Raika Faaker See** geplant ist, das bestehende Gebäude zu sanieren und durch einen vorgelagerten Neubau zu erweitern. Des Weiteren soll im südlichen Bereich (Trainingsplatz) der Sportanlage eine neue **Asphaltstockbahn** errichtet werden.

Es wurden daher die einzelnen Gewerke ausgeschrieben und erfolgte die Angebotsöffnung am 23. Juli 2018 um 11:00 Uhr.

sehr viel Nachwuchs verfügen und sei es daher rechtens, dass auch die Stockschützen auf dieser Anlage eine zukünftige Heimstätte finden. Die zu beschließenden Summen wurden ausführlich diskutiert und für in Ordnung befunden. Die Auflage der 10 %igen Eigenleistung ist ein sehr wichtiger Punkt und soll auch dementsprechend dokumentiert und geprüft werden. Die Eigenleistungen sind durch Nachweis von Belegen bzw. Aufzeichnungen über die erbrachten Stunden zu belegen und werden durch den Kontrollausschuss sicherlich überprüft werden. Sie ersucht bereits vorweg den Kontrollausschuss und die Obfrau, die Eigenleistungen auch entsprechend einer Kontrolle zuzuführen.

GR. Erwin N e u h a u s übt Kritik an den hohen Nebenkosten, die fast € 30.000,-- ausmachen und fordert er Nachverhandlungen mit dem Anbieter.

GR. Ing. Alexander L i n d e r stellt fest, dass von Herrn Ing. Franz **BAUMGARTNER** für die Planung lediglich 5 % an Nebenkosten berechnet wurden, wohingegen der übliche Satz bei 10 % bis 12 % liege. Eine Nachverhandlung sei bei diesem niedrigen %-Satz nicht mehr möglich, da bereits das unterste Limit erreicht wäre.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass die Zweiteilung der Kosten deshalb erfolge, weil es sich um zwei verschiedene Vereine handle und auch dementsprechend die Eigenleistungen anteilmäßig unterschiedlich aufzuteilen sind. Die 5 % Nebenkosten sind sehr günstig, da damit auch die gesamte Ausschreibung, wie Bauaufsicht und die Planung inkludiert sind.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Vergabe der Sanierungsarbeiten für die Sportanlage des FC Faaker See inkl. Errichtung einer Asphaltstockbahn zum Betrage von € 566.400,--, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, mit dem Zusatz, dass 10 % der Gesamtsumme durch die Vereine in Form von Eigenleistungen oder Barmittel übernommen werden, d.h. FC Raika Faaker See in Höhe von € 43.680,-- und Stockschützen in Höhe von € 12.960,--.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die im Laufe des Jahres 2017 eingegangenen Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes seitens der Gemeinde sowie durch das Amt der Kärntner Landesregierung - Abt. 3 - Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, UA fachliche Raumordnung -, Herrn Dipl.-Ing. Michael **ANGERMANN**, vorgeprüft wurden.

Aufgrund der Vorprüfung der Gemeinde sowie der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, UA fachliche Raumordnung, Herrn Dipl.-Ing. Michael **ANGERMANN**, vom 12.06.2018 wurden die positiv vorgeprüften Flächenwidmungsänderungen in der Zeit vom 09.07.2018 bis 07.08.2018 gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 kundgemacht. Es langten während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen ein.

Die ha. eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen etc. sind nachstehend bzw. den jeweiligen Ordnungsnummern angefügt.

Eingelangte allgemeine Stellungnahmen -

KNG-Kärnten Netz GmbH, Ing. Herbert KOPEINIG, Email vom 16.07.2018 -

Wir danken Ihnen für die Information bezüglich Änderung des Flächenwidmungsplanes in Ihrem Gemeindegebiet. Soweit in diesem Zuge auf Bauland gewidmete Grundstücke von unse-

ren bestehenden ober- und unterirdischen Leitungsanlagen betroffen sind, bitten wir Sie uns vor künftigen Bauvorhaben zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und zur Vermeidung von Gefährdungen, rechtzeitig zu informieren. Gleichmaßen ersuchen wir Sie künftige Grundeigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten, zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und -abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, unbedingt das Einvernehmen mit der **KNG-Kärnten Netz GmbH** herzustellen ist.

Stellungnahme Straßenbauamt Villach, Dipl.-Ing. Helmut ARNOLD, Schreiben vom 11.07.2018 -

Seitens des Straßenbauamtes wurde zu Ordnungs-Nr.: 3/2018 die Vorlage eines Aufschliessungskonzeptes verlangt. Allen übrigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurde zugestimmt.

Abwasserverband Faaker See, Ing. Richard ANGERER, Stellungnahme vom 10.07.2018 -

Anmerkung: zu Ordnungs-Nr.: 8/2018 und 17a/2018 wurde eine spezifische Stellungnahme abgegeben.

Bei allen anderen Ordnungsnummern besteht kein Einwand, da überall ein Kanalanschluss möglich ist. Die Widmungswerber werden ersucht, die Kanalanschlussmöglichkeit vor Bauanreichung abzuklären!

Wildbach- und Lawinverbauung, Dipl.-Ing. Stefan PIECHL, Stellungnahme vom 13.08.2018 -

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und den mit Schreiben vom 04.07.2018, Zl.: 034-Ing/Li/Schn/18, übermittelten Unterlagen, wird folgende Stellungnahme abgegeben. Die Grundstücke der Umwidmungsanträge 1a/18, 1b/18, 2/18, 8/18, 14/18, 16/18, 17a/18, 19/18, 20/18 sind durch Wildbäche oder Lawinen nicht gefährdet.

Anmerkung: zu Ordnungs-Nr.: 13/2018 wurde eine spezifische Stellungnahme abgegeben.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP - öff. Umweltstelle, Dipl.-Ing. Gisela WOLSCHNER, Stellungnahme vom 16.07.2018 -

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004, idgF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. "voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen", bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 04.07.2018 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 1a+b/2018, 3/2018, 8/2018, 13/2018, 15/2018, 17a/2018*, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GPIG nicht zu erwarten. Zu den Umwidmungsanträgen 2/2018, 14/2018, 16/2018, 19/2018, 20/2018: diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

**Anmerkung: spezifische Stellungnahmen sind den einzelnen Ordnungs-Nummern angefügt.*

Die Flächenwidmungsplanänderungen wurden in der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten am 27.08.2018 wie folgt vorberaten:

<i>Ordnungs-Nr.: 1a/18</i>	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 405/1, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 250 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche</i> (§ 6 - K-GpIG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
----------------------------	--

Ordnungs-Nr.: 1b/18 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 404, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 291 m² und einer Teilfläche der Parz. 405/1, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 1.809 m², von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet* (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Die Stellungnahme gilt für VP Nr. 1a und 1b/2018.

Der ebene, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im Siedlungsgebiet St. Job. Gem. ÖEK liegt die Widmung unmittelbar angrenzend an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Die Fläche ist als wertvolle Fläche gem. OEPUL ausgewiesen.

Im Flächenwidmungsplan grenzen die Widmungsflächen im Süden an eine Verkehrsfläche, im Westen an BL-DG und den übrigen Bereichen an GL-Land- und Forstwirtschaft an.

Südlich der ggst. Widmungsfläche erfolgte 2015 im Rahmen der "*integrierten Flächenwidmungs- und Bauungsplanung KROINIGG*" (Bescheid: 03-Ro-28-1/4-2015) eine größere Umwidmung. Die Grundstücke sind fast zur Gänze ungenutzt.

Die ggst. Widmung stellt zwar eine Siedlungsentwicklung mit unmittelbaren Baulandanschluss und Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Siedlungspotenziale dar, jedoch ist aufgrund der großen Baulandreserven im Süden kein Bedarf an zusätzlichen Baulandflächen in der Ortschaft St. Job erkennbar. Aus Sicht der fachlichen Raumordnung besteht somit ein Widerspruch zu den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 K-GplG. Voraussetzung für zusätzliche Widmungen in St. Job ist die weitgehend bauliche Nutzung (ca. 70 %) der südlich gewidmeten Baulandflächen. Das Widmungsbegehren wird derzeit zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - Naturschutz, Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bauungsverpflichtung mit Besicherung

Sonstiges: Teilungskonzept

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP - öff. Umweltstelle, Dipl.-Ing. Gisela WOLSCHNER, Stellungnahme vom 16.07.2018 -

Zu den Umwidmungsanträgen 1a+b/2018: Aufgrund der Forderung der Abteilung 3 werden die gegenständlichen Anträge an die ha. Umweltstelle - fachlicher Naturschutz - mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA Naturschutz, Ing. Klaus KLEIN-EGGER, 11.09.2018 -

Eine naturschutzfachliche Beurteilung erfolgt dann, wenn die beantragte Umwidmung auch seitens der Abt. 3 bearbeitet wird.

Straßenbauamt MGF, Ing. Günter OGRIS, BSc, Stellungnahme vom 22.08.2018 -

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1064, KG 75423 Korpitsch - Wegbezeichnung "*St. Job*", gegeben.

Die Umwidmungsfläche wurde zwischenzeitlich geteilt in die Baugrundstücke Parz. 405/1, 405/7 und 405/8, KG 75423 Korpitsch (Ordnungs-Nr.: 1b) und die private Wegparzelle 405/9, KG 75423 Korpitsch.

Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Vorberatung Bauausschuss
einstimmig zurückgestellt

Ordnungs-Nr.: 2/18 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 75, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 799 m², von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet* (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Der ebene derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft Müllnern außerhalb des geschlossenen Ortsbereichs. Landschaftsräumlich bildet der Wald eine natürliche Grenze.

Lt. ÖEK schließt die Fläche unmittelbar an Siedlungsflächen an. Im Planteil des ÖEKs ist als Entwicklungsabsicht ein gelber Kreis festgelegt. Dies bedeutet, dass die Widmung in einem Siedlungssplitter in freier Landschaft liegt und ein Bestandsobjekt/eine Bestandsgruppe, bezogen auf den gelben Kreis, widmungsgemäß um ein weiteres (Wohn-)Objekt erweiterbar ist. In Ausnahmefällen, in denen es zu einer Verdichtung nach innen kommen kann, sind widmungsmäßig zusätzliche Wohnobjekte auf Basis eines Standortgutachtens möglich.

Gem. Flächenwidmungsplan schließen im Süden BL-DG, im Norden Wald, im Westen GL-Land- und Forstwirtschaft und im Osten eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an. Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung von Nebenanlagen vorgesehen. Die Widmung bedeutet eine Erweiterung mit unmittelbarem Baulandanschluss. Bei der genauen Widmungsfestlegung ist jedoch der Wald zu berücksichtigen. Aus Sicht der fachlichen Raumordnung ist ein Widerspruch zu den derzeitigen raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde nicht ableitbar und eine Widmung raumordnungsfachlich vertretbar.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Sonstiges: Überprüfung der Größe und Konfiguration der Widmungsfläche (ev. Reduktion)

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

BH-Villach, Bezirksforstinspektion, Dipl.-Ing. Peter HONSIG-ERLENBURG, Stellungnahme vom 01.08.2018 -

Das gegenständliche Grundstück liegt oberhalb der Ortschaft Müllnern in der KG 75414 Gödersdorf und grenzt im Norden an die Waldparz. 73, KG 75414 Gödersdorf, an. Dort wurde eine Teilfläche in einer Tiefe von 15 m bis 20 m der Fichtenbestand gefällt, da offensichtlich hier sich ein Borkenkäferbefall befand. Dadurch ist eine Gefährdung des angrenzenden Waldbestandes minimiert. Gegen die Erweiterung der Baulandfläche wird kein Einwand erhoben, zumal sich dort bereits eine Hütte befindet.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen, wie Vorprüfungsergebnis Abt. 3

Ordnungs- Umwidmung der Parz. 1753/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 419 m² und
Nr.: 3/18 der Parz. 1751, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 2.127 m², von dzt. *Grün-*
land-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-
Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Der ebene, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am östlichen Rand der Ortschaft Mallenitzen. Im Süden verläuft die B85 Rosental Bundesstraße.

Gem. ÖEK liegt die Widmung unmittelbar angrenzend an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen.

Im Flächenwidmungsplan grenzen die Widmungsflächen im Süden und Norden an eine Verkehrsfläche, im Westen an BL-WG und im Osten an GL-Land- und Forstwirtschaft an.

Die ggst. Widmung stellt eine planmäßige Siedlungserweiterung mit unmittelbarem Baulandanschluss innerhalb der Siedlungsaußengrenzen dar und kann seitens der fachlichen Raumordnung positiv beurteilt werden. Durch die angrenzende B85 sind etwaige Nutzungskonflikte mit der Abt. 8 abzuklären. Da mit 2.500 m² das Grundstück sehr groß ist, ist im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden seitens der Gemeinde ein Teilungskonzept vorzulegen, welches auch die Basis für die Bebauungsverpflichtung darstellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, Abt. 8 - Umwelt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Sonstiges: Teilungskonzept

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

BH-Villach, Bezirksforstinspektion, Dipl.-Ing. Peter HONSIG-ERLENBURG, Stellungnahme vom 01.08.2018 -

Die beantragten Umwidmungsflächen liegen außerhalb von Waldflächen und Wald grenzt weder an, noch wird dieser berührt. Es wird daher keine Stellungnahme abgegeben.

Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet, Edwin SEREINIG, Email vom 11.07.2018 -

Die Parz. 1751 und 1753/2 befinden sich außerhalb des Versorgungsbereiches des Wasserversorgungsverbandes, die Versorgungsmöglichkeit ist jedoch gegeben. Gegen die Umwidmung der Parz. 1753/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 149 m² und der Parz. 1751, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 2.127 m², von dzt. GL-für die Land- und Forstwirtschaft in BL-WG gibt es daher keinen Einwand.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP - öff. Umweltstelle, Dipl.-Ing. Gisela WOLSCHNER, Stellungnahme vom 16.07.2018 -

Eine Gesamtfläche von rd. 2.500 m² soll als BL-WG gewidmet werden. Aufgrund der Lage der Fläche nördlich der B 85 Rosental Straße wurde von der Abteilung 3 eine Stellungnahme der ha. Umweltstelle eingefordert. Dazu wird ausgeführt:

Die Widmungsfläche liegt im östlichen Bereich der Ortschaft Mallenitzen, nördlich der B 85. Der gegenständliche Streckenabschnitt weist einen JDTV von rd. 2.000 (5 % JDTLV) auf, wodurch eine Lärmbelastung von rd. 58 dB L_{DEN} und von rd. 50 dB L_{Night} errechnet wurde. Bereits durch die Schallimmissionen der genannten Verkehrsträger ist zu erwarten, dass sich auf der beantragten Fläche ein **Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{den}) von 58 dB** und ein **Nachtlärmindex (L_{night}) von 50 dB** ergibt.

Als Grundlage für die Ermittlung wurden die Verkehrszählraten des Landes Kärnten in Kombination mit dem Informationsblatt "Außenlärmpegel im Bereich von Straße und Eisenbahn", hrsg. Abteilung 8, AKL, herangezogen.

In Hinblick auf die mögliche Nutzung (z.B. Wohnen und Freiraum), die sich aufgrund der beantragten Widmungskategorie ergibt, wird aus Sicht der ha. Umweltstelle folgendes festgestellt:

Die normativen Regelungen gem. ÖNORM S 5021 in Kombination mit der ÖAL-Richtlinie 36, Blatt 1, betreffend die Zulässigkeit von Schallimmissionen für die beantragte Flächenwidmungskategorie BL-DG weisen Planungsrichtwerte für den Tag-Abend-Nacht-Lärmindex von 55 dB (L_{den} bzw. Beurteilungspegel Tag) und 45 dB für den Beurteilungspegel zur Nachtzeit (L_{night}) aus.

Gesetzliche Regelungen betreffend die Zulässigkeit von Schallimmissionen von Straßenverkehr bestehen unter anderem in Form der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BGBl. Nr. 215/2014) sowie der Kärntner Umgebungslärmverordnung auf Basis des Kärntner Straßengesetzes 1991. Aus diesen Regelwerken können Grenzwerte für die Beurteilung unzumutbarer Belästigungen von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm bzw. Schwellenwerte für Straßenverkehrslärm abgeleitet werden. Dabei gelten Werte in der Höhe von 60 dB für den L_{den} und 50 dB für den L_{night}.

Bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte von 65 dB für den L_{den} und 55 dB für den L_{night} sind gemäß Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BGBl. Nr. 215/2014) Einzelfallbeurteilungen in Hinblick auf eine eventuelle Gesundheitsgefährdung durchzuführen. Zusammenfassend ergeben sich in Bezug auf die angeführten normativen und gesetzlichen Regelungen nachfolgende Wertesituationen vor allem für den südlichen Bereich der Widmungsfläche:

- **Einhaltung** der Grenz- bzw. Schwellenwerte L_{den} und L_{night} bezogen auf eine eventuelle Gesundheitsgefährdung
- **Einhaltung** der Grenz- bzw. Schwellenwerte L_{den} und L_{night} bezogen auf unzumutbare Belästigungen
- **Überschreitung** der Planungsrichtwerte (Widmungsmaß) L_{den} um etwa **3 dB** und L_{night} um etwa **5 dB**.

Zumal die Prüfung ergab, dass die Planungsrichtwerte nicht eingehalten werden können, sollte geprüft werden, ob vorzugsweise durch Ergreifung von Schallschutzmaßnahmen an den Lärmquellen (z.B. durch Lärmschutzwände bzw. -wälle oder Nebengebäude) eine der angestrebten Widmung entsprechende Wohnqualität sichergestellt und darüber hinaus Ruhebereiche im Freien geschaffen werden können. Alternativ können gemäß dem "*Leitfaden Prüfung der Wohneignung von Grundstücken*", hrsg. Forum Schall 2015, insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Einhaltung der Planungsrichtwerte an der Fassade (im Gegensatz zur Einhaltung der Planungsrichtwerte direkt an der Grundstücksgrenze) unter der Voraussetzung:
 - Aufenthaltsbereiche im Freien in lärmberuhigten Bereichen (z.B. Innenhof)
- Orientierungen der Aufenthaltsräume zu den lärmberuhigten Gebäudeseiten z.B. zum Innenhof
- Lüftungsfenster an einer ruhigen Fassade (mit entsprechendem Lüftungsquerschnitt)
- Teilfestlegungen für Wohnnutzungen und sonstigen Nutzungen (z.B. Errichtung eines Parkhauses an der lärmzugewandten Seite zur Abschirmung)
- zusätzlich kontrollierte Wohnraumlüftung der lärmbelasteten Aufenthaltsräume.

Aufgrund der gegebenen Wertesituation wird zudem darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Planung für die zukünftige Bebauung auf die Anforderungen der OIB-Richtlinie 5, hinsichtlich der Schalldämmung von Außenbauteilen, besonderes Augenmerk zu legen sein wird.

Stellungnahme Straßenbauamt Villach, Dipl.-Ing. Helmut ARNOLD, Schreiben vom 11.07.2018 -

Der beantragten Umwidmung der Parz. 1753/2, KG 75305 Ferlach und der Parz. Nr. 1751, KG 75305 Ferlach, von *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in "**Bauland-Wohngebiet**" wird **derzeit nicht zugestimmt**. Es ist der Landesstraßenverwaltung ein Aufschließungskonzept zu übermitteln.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen, wie Vorprüfungsergebnis Abt. 3 (vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des Straßenbauamtes Villach)

<i>Ordnungs-</i> <i>Nr.: 4/18</i>	Umwidmung der Parz. 315/7, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 769 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
--------------------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Der stark nach Süden abfallende bestockte Widmungsbereich befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortschaft Oberferlach.

Lt. ÖEK grenzt die Widmungsfläche an Siedlungsgebiet und kommt innerhalb der Siedlungsaußengrenzen zu liegen. Die Grenze wird durch das Landschaftsschutzgebiet Faaker-See-Ost gebildet.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde grenzt im Süden und Osten BL-DG und im Norden und Westen eine Verkehrsfläche an.

Im Zuge des OAS hat sich gezeigt, dass aufgrund der Steilheit des Geländes und der sehr engen räumlichen Situation keine Zufahrtsmöglichkeit zum ggst. Grundstück besteht. **Vielmehr wird der Gemeinde empfohlen, die Verkehrsfläche rückzuwidmen, da eine örtliche Verkehrsbedeutung nicht feststellbar ist.** Aus Sicht der fachlichen Raumordnung wird das ggst. Widmungsbegehren negativ beurteilt.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 5a/18 Umwidmung der Parz. 699/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.102 m² und einer Teilfläche der Parz. 700/1, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.998 m² von dzt. *Grünland-Erholungsfläche* in **Bauland-Kurgebiet** (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).

Ordnungs-Nr.: 5b/18 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 606/1, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 3.930 m² von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in **Bauland-Kurgebiet** (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Stellungnahme gilt für VP Nr 5a und 5b/2018.

Der sehr steil nach Norden abfallende Widmungsbereich befindet sich nördlich der Ortschaft Oberaichwald.

Gem. ÖEK schließen die Widmungsflächen an bestehendes Siedlungsgebiet an. Als Ziele sind aber u.a. auch eine Entwicklung einer "*Siedlungsstruktur, die den Naturhaushalt sowie die Attraktivität des Landschaftsraumes für eine nachhaltige Nutzung nicht überbelastet*" sowie "*keine bandartige Siedlungserweiterung*" formuliert.

Im Flächenwidmungsplan grenzen die Widmungsfläche an BL-Kurgebietsflächen an.

- Widmungsfläche 5a kommt zwischen zwei bestehenden und bereits baulich genutzten BL-Kurgebietsflächen zu liegen
- Widmungsfläche 5b liegt südöstlich angrenzend an die südlichere BL-Kurgebietsfläche.

Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung von nach Norden hin orientierten Wohnanlagen geplant. Im beiliegenden Entwurf sind 6 stufenförmig angeordnete Baukörper mit jeweils 4 Wohnungen und Nebenanlagen zu entnehmen. Die Zufahrt soll von Norden über eine bestehende Privatstraße erfolgen.

Im Zuge des OAS hat sich gezeigt, dass sowohl die Zufahrtsmöglichkeit sowie die an die bestehenden Widmungsflächen angrenzenden Flächen sehr steil sind. Entsprechend des Geländes wurden auch die bisherigen bestehenden Widmungsfestlegungen getroffen und der beantragte Widmungsbereich nicht als BL-KG gewidmet. Eine Zufahrtsberechtigung besteht lt. Gemeinde nicht. Mit den geplanten Baukörpern und Nebenanlagen erfolgt eine massive bauliche Verdichtung, welche auch massive Veränderung des Ortsbildes bedeutet. Aufgrund der topographischen Situation würde seeseitig betrachtet ein durchgehender baulicher Querriegel entstehen, welcher das Orts- und Landschaftsbild massiv belasten würde.

Mit den bestehenden BL-Kurgebietsflächen ist eine bauliche Entwicklung bereits möglich, wobei der Gemeinde dringend empfohlen wird, aufgrund der topographischen und landschaftsräumlichen Situation auf eine maßvolle Entwicklung zu achten.

Aus Sicht der fachlichen Raumordnung werden die ggst. Widmungen negativ beurteilt.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss zu Ordnungs-Nr.: 5a/2018 und 5b/2018

einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 8/18 Umwidmung der Parz. 272/1, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 5.936 m² von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in **Bauland-Wohngebiet** (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich südöstlichen Rand der Ortschaft Neumüllnern.

Gem. ÖEK liegt die Widmung unmittelbar angrenzend an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Im Süden quert die Pipeline der AWP und eine 20-kV-Leitung die Widmungsfläche. Im ÖEK ist darüber hinaus die Erstellung eines Bebauungskonzeptes/Be-

bauungsplanes vorgesehen. Im Zuge des OAS hat die Gemeinde nunmehr um Vorprüfung der gesamte Grundstücksfläche 272/1 ersucht.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt die Widmungsfläche im Süden an eine Verkehrsfläche, im Norden und Westen an BL-WG sowie im Osten an GL-Land- und Forstwirtschaft an.

Die ggst. Widmung stellt eine Siedlungserweiterung mit unmittelbarem Baulandanschluss innerhalb der Siedlungsaußengrenzen dar, welche aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar ist. Um eine geordnete Siedlungsentwicklung gewährleisten zu können, ist ein Erschließungs- und Bebauungskonzept zu erstellen. Dies stellt auch die Grundlage für die Bebauungsverpflichtung dar.

Das ggst. Widmungsbegehren entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und wird seitens der fachlichen Raumordnung positiv beurteilt.

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
Sonstiges: Stn. Kelag, Stn. AWP, Erschließungs- und Bebauungskonzept*, Straßenbauamt
Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

**Anmerkung: Das geforderte Erschließungs- und Bebauungskonzept ist vorliegend.*

Straßenbauamt Gemeinde, Ing. Günter OGRIS, BSc, Stellungnahme vom 22.08.2018 -

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1744/1, KG 75414 Gödersdorf - "Fürnitzer Weg", gegeben.

Lt. vorliegendem Teilungs- und Erschließungskonzept der Dipl.-Ing. Helmut **ISEP** ZT-Gesellschaft f. Vermessungswesen GmbH, Villach, vom 22.08.2018, GZ.: 5085/18, ist die Erschließung der gesamten Umwidmungsfläche, abzweigend von der öffentlichen Straße, über den Privatweg, Parz. 272/2, KG 75414 Gödersdorf, gegeben.

Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Abwasserverband Faaker See, Ing. Richard ANGERER, Stellungnahme vom 10.07.2018 -

Die Parz. 272/1, KG 75414 Gödersdorf, befindet sich außerhalb des Entsorgungsbereiches. Eine Aufschließung ist möglich und erfordert die Vorlage eines Teilungs- bzw. Bebauungsentwurfes und eine Kostenbeteiligung durch den Widmungswerber. Eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung ist mit dem Abwasserverband Faaker See abzuschließen.*

**Anmerkung: Dem Widmungswerber wurde dies mit Schreiben vom 22.08.2018 schriftlich mitgeteilt.*

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP - öff. Umweltstelle, Dipl.-Ing. Gisela WOLSCHNER, Stellungnahme vom 16.07.2018 -

Eine Fläche von rd. 6.000 m² soll in BL-WG umgewidmet werden. Im Süden der Widmungsfläche verläuft die Pipeline der AWP, wodurch eine Bebauungseinschränkung im Schutzstreifen der AWP-Trasse (je 4 m rechts und links der Rohrachse) gegeben ist. Dem gegenständlichen Antrag kann daher nur vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der AWP zugestimmt werden.

Adria Wien Pipeline, Andreas HALLEGGER, Stellungnahme vom 12.07.2018 -

Bezugnehmend auf die geplante Änderung der Flächenwidmung (Ordnungs-Nr. 8/18: Grst. 272/1, KG 75414 Gödersdorf, von GL in BL) halten wir folgendes fest:

- Alle Bestimmungen unseres grundbücherlich eingetragenen Servitutsrechtes (vor allem Artikel I bis III des Servitutsvertrages) haben weiterhin ihre Gültigkeit, unbenommen von der vorgesehenen Widmungsänderung.
- Der Servitutsstreifen der Pipeline, das sind jeweils 4 m rechts und links der Pipelineachse, ist von jeder Verbauung und auch von Aufschüttungen freizuhalten und darf nur landwirtschaftlich genutzt werden (Bauverbotszone).
- Bei allen geplanten Bauwerken ist ein Mindestabstand von 4 m zur Achse der Pipeline einzuhalten, wobei der Abstand auch für die Baugrube und für alle über die Gebäudewände hinausragenden Gebäudeteile, wie Balkon oder Dachflächen, gilt.

- Grundsätzlich ist die Verlegung jedweder Einbauten längs des Servitutsstreifens untersagt, Querungen bedürfen gesonderter Bewilligungen, für die ein Ansuchen zu stellen ist.

Darüber hinaus ersuchen wir Sie, uns zu allen Bewilligungsverhandlungen zu laden, damit wir bei diesen Verfahren unsere Bedingungen zur Sicherung der Pipeline im Detail bekannt geben können.

KNG-Kärnten Netz GmbH, Ing. Herbert KOPEINIG, Stellungnahme vom 19.07.2018 - Seitens der KNG wird auf bestehende KNG-Anlagen hingewiesen. Gegen die Umwidmung hat die KNG **keinen Einwand**.

Allgemein: Die Bestimmungen und Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110 und ÖVE/ÖNORM EN 50423 eingehalten werden. Die ausführende Baufirma ist auf die Gefahren, die durch Annäherung an die KNG-Anlagen und der Unterschreitung von Sicherheitsabständen entstehen, aufmerksam zu machen. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche KNG-Anlagen als ständig in Betrieb stehend zu betrachten sind und daher niemals berührt oder beschädigt werden dürfen. Bei Arbeiten in der Nähe unter elektrischer Spannung stehender Teile kann sowohl die Betriebssicherheit der Versorgungsanlagen, als auch die Sicherheit des am Bauvorhaben tätigen Bau- und Montagepersonals gefährdet werden. Dies ist daher nur mit besonderen Maßnahmen, die zwischen der KNG und dem Bauwerber/-unternehmer zu vereinbaren sind, zulässig. Bei Erdarbeiten, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken, sind vom Bauwerber/-unternehmer die erforderlichen Angaben über die Lage von etwaig vorhandenen KNG-Anlagen (Erdkabel, Erdgasleitungen, Fernwärmeleitungen etc.) über die kostenlose KNG-Internet-Leitungsauskunft, welche unter www.kaerntennetz.at zu finden ist, einzuholen. Zudem steht Ihnen für weitere Fragen, die Hotline 050 525 6060 gerne zur Verfügung. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Freileitungen, insbesondere beim Hantieren mit hohen Baugeräten, ist besondere Vorsicht geboten. 20-kV-Freileitung: Die Vorgaben der ÖVE/ÖNORM E 8111 sind einzuhalten. Mit den Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn der Arbeitsbereich vom Verantwortlichen gesichert, abgegrenzt und zur Arbeit freigegeben ist. Es ist daher vor Arbeitsbeginn das Einvernehmen mit dem Arbeitsinspektor herzustellen. Im unmittelbaren Leitungsbereich dürfen keine hochwachsenden Bäume angepflanzt werden. Bei einer Annäherung des Bauvorhabens auf ca. 7m zum nächstgelegenen Leiterseil der bestehenden 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten das Einvernehmen mit der KNG - Standort Villach - herzustellen, um die Sicherheitsabstände zu überprüfen und eventuell notwendige Leitungsumlegungen zu planen bzw. durchzuführen (mindestens 12 Wochen vor Baubeginn). Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der KNG - Standort Villach - zwecks Überprüfung der Abstände zu melden. Sollte hierbei festgestellt werden, dass die Mindestabstände zur 20-kV-Freileitung nicht gegeben sind, so werden die anfallenden Kosten für die Änderung der 20-kV-Leitungsanlage dem Bauwerber in Rechnung gestellt. Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KNG-Anlagen ist mindestens 8 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG - Standort Villach - herzustellen bzw. die Veränderung derselben in Auftrag zu geben. Werden metallische Bauteile wie z. B. ein Maschendrahtzaun etc. verwendet, so sind diese von einem konzessionierten Elektroinstallateur bzw. Elektronunternehmen vorschriftskonform zu erden.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen, wie Vorprüfungsergebnis Abt. 3 (zusätzliche Auflage: Vereinbarung mit dem Abwasserverband Faaker See)

<p><i>Ordnungs-</i> <i>Nr.: 9a/18</i></p>	<p>Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1176/1, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 30 m² von dzt. <i>Grünland-Garten- und Gerätehütte</i> in Grünland-Almhütte (§ 5 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).</p>
---	---

<i>Ordnungs-Nr.: 9b/18</i>	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1176/1, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 52 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Almhütte</i> (§ 5 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
----------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -
Stellungnahme gilt für VP Nr. 9a und b/2018.

Das ggst. Widmungsbegehren wurde 2013 unter den Punkten 16a und b/2013 bereits vorgeprüft und damals negativ beurteilt. Damals wurde folgendes festgestellt: "*Im ÖEK ist in diesem Bereich keine bauliche Entwicklung vorgesehen. Darüber hinaus ist für diesen Bereich ein Biotop ausgewiesen. Die Fläche selbst ist von GL-Land- und Forstwirtschaft umgeben. Mit der Widmung GL-Garten- und Gerätehütte wurde für diesen Landschaftsraum bereits die Errichtung einer Baulichkeit ermöglicht. Mit der Verschiebung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines zusätzlichen Baukörpers geschaffen werden. Dies würde den Entwicklungsabsichten der Gemeinde zur Vermeidung der Zersiedelung (Baukörper in freier Landschaft) in exponierten Lagen widersprechen. Seitens der fachlichen Raumordnung wird das ggst. Widmungsbegehren negativ beurteilt.*"

Im Zuge des OAS hat sich gezeigt, dass zwischenzeitlich ein zusätzlicher Baukörper errichtet wurde, eine baurechtliche Genehmigung gibt es lt. Gemeinde nicht.

Aus Sicht der fachlichen Raumordnung hat sich an der raumplanerischen Situation nichts geändert, vielmehr soll nun ein konsenslos errichteter Bau nachträglich raumordnerisch bewilligt werden. Aus Sicht der fachlichen Raumordnung wird das Widmungsbegehren negativ beurteilt.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss zu 9a/2018 und 9b/2018
einstimmig negativ

<i>Ordnungs-Nr.: 11/18</i>	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 825, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.050 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet</i> (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Gemeinde, Ing. Alexander LINDER, 13.02.2018 -

Die beantragte Umwidmungsfläche auf der Parz. 825, KG 75305 Ferlach, liegt innerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des ÖEK der Gemeinde. Eine Umwidmung dieser Fläche würde jedoch eine Zersiedelung in diesem Bereich bedeuten. Das Siedlungsleitbild lt. ÖEK für diesen Bereich weist unter Fußnote *15 nachfolgendes aus: Das Erweiterungspotenzial ist vorgesehen für die Umstrukturierung eines Hotelbetriebes in Richtung betreutes Wohnen sowie für die Umsetzung eines Baulandmodells für weichende Erben.

Die räumliche und bauliche Entwicklung hat auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes zu erfolgen.

Die Bebauung hat sich an der umgebenden Baustruktur zu orientieren. Die Bebauung hat sich nach Bebauungszonen von innen nach außen zu vollziehen.

Eine Umwidmung wäre daher nur auf Basis eines Gesamtkonzeptes möglich. Weiters wäre ein Erschließungsnachweis und eine positive Stellungnahme der BFI, aufgrund der Ersichtlichmachung Wald, erforderlich.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss
einstimmig negativ

<i>Ordnungs-Nr.: 12/18</i>	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1603/3, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 935 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet</i> (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Der ebene derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich westlich der Ortschaft Mallenitzen.

Lt. ÖEK liegt die Widmung im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Für diesen Bereich ist die Erstellung eines Bebauungsplanes/Bebauungskonzeptes vorgesehen.

Die Widmungsfläche schließt im Osten und Westen an BL-WG sowie im Süden und Norden GL-Land- und Forstwirtschaft an. Die Fläche soll mit einer Stichstraße von der B85 Rosental Straße erschlossen werden.

Im Osten angrenzend an die ggst. Widmungsfläche wurde 2017 (Punkte 19a-h/2015) die "*integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ortserweiterung Paradies West - Ledenitzen*" rechtskräftig. Die verkehrliche Erschließung ist vorbereitet, welche auch an das ggst. Widmungsbegehren angrenzt. Im Osten gibt es auch eine Wegparzelle. Im Zuge der planerischen Entwicklung der "*integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Ortserweiterung Paradies West - Ledenitzen*" wurde mehrfach über ein verkehrliches Gesamtkonzept gesprochen. Nunmehr sind verkehrliche Anbindungen ohne räumlichen Zusammenhang geplant. Aus raumordnerischer Sicht sind Überlegungen für eine gesamthafte, räumlich abgestimmte und wirtschaftliche Siedlungsentwicklung nicht erkennbar. Für eine weitere Siedlungsentwicklung bildet ein Bebauungskonzept und nachgelagerte Bebauungsplanung unter Berücksichtigung einer sinnhaften, wirtschaftlich vertretbaren verkehrlichen Gesamtlösung die Voraussetzung. Dabei ist das westlich angrenzende "*integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Ortserweiterung Paradies West - Ledenitzen*" zwingend mit zu betrachten. In diesem Siedlungsraum stehen mit dem "*integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Ortserweiterung Paradies West - Ledenitzen*" sehr große Baulandreserven zur Verfügung, ein Bedarf an neuen Baulandausweisungen ist derzeit nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der verkehrlichen Situation und aufgrund des mangelnden Bedarfs an zusätzlichen Bauland wird das ggst. Widmungsbegehren derzeit negativ beurteilt.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ

<i>Ordnungs-Nr.: 13/18</i>	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1071/1, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 549 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten- und Gerätehütte</i> (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
----------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Der weitgehend ebene als Garten genutzte Widmungsbereich befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft Untertechanting. In diesem Bereich verläuft unmittelbar angrenzend die 220-kV-Verbundleitung.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet; eine weitere Entwicklung wird im Planteil des ÖEKs mit einer durch "*rechtliche Einschränkungen oder Einschränkungen durch eine technische Infrastruktur*" bedingten absoluten Siedlungsgrenze begrenzt. "*Eine geringfügige Überschreitung ist nur bei Wegfall der rechtlichen Einschränkungen od. der technischen Infrastruktur möglich.*"

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden BL-DG, im Westen eine Verkehrsfläche sowie im Süden und Westen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Im Nordwesten kommen Teile der Widmungsfläche in einer Gelben Gefahrenzone zu liegen. Die Fläche befindet sich zur Gänze im Gefährdungsbereich der 220-kV-Leitung.

Im Zuge des OAS hat sich gezeigt, dass bereits bauliche Maßnahmen zur Gartengestaltung bestehen. Unklar ist die baurechtliche Situation.

Die Widmung stellt eine geringfügige Erweiterung für eine Gartennutzung in diesem Landschaftsteilraum dar und ist aus räumlicher Sicht vertretbar, zumal mit der Widmung GL-Garten- und Gerätehütte eine Wohnnutzung ausgeschlossen ist. Seitens der Gemeinde ist jedoch die **baurechtliche Situation der bestehenden Baulichkeiten näher darzulegen**.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, WLW

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Sonstiges: Stellungnahme Verbund (APG), Stellungnahme Bauamt Gemeinde

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

BH-Villach, Bezirksforstinspektion, Dipl.-Ing. Peter HONSIG-ERLENBURG, Stellungnahme vom 01.08.2018 -

Die Umwidmungsfläche stellt in der Natur eine ältere Gartenfläche dar, weshalb angenommen wird, dass es dabei um eine Bestandsberichtigung geht. Sie grenzt im Westen nach einem Weg an Waldflächen an, von denen jedoch keine erhöhte Gefährdung ausgeht. Gegen die Umwidmung wird daher kein Einwand erhoben.

Wildbach- und Lawinerverbauung, Dipl.-Ing. Stefan PIECHL, Stellungnahme vom 13.08.2018 -

Beim **Umwidmungsantrag 13/2018** geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass sich die Umwidmungsfläche in der Gelben Gefahrenzone des Gödersdorfer Feistritzbaches befindet. Im Bereich des Gst. 1071/1, KG 75414 Gödersdorf, ist bei einem Bemessungsereignis nach dem Gefahrenzonenplan mit Überflutung und Geschiebeablagerung zu rechnen. Durch Berücksichtigung der auftretenden Druckwirkungen und Überflutungshöhen bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben kann der Gefährdung durch den Gödersdorfer Feistritzbach Rechnung getragen werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Aus fachlicher Sicht ist der Standort für eine Umwidmung geeignet, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP - öff. Umweltstelle, Dipl.-Ing. Gisela WOLSCHNER, Stellungnahme vom 16.07.2018 -

Innerhalb des Schutzstreifens der 220 kV-Hochspannungsfreileitung (je 30 m gemessen von der Achse) ist die Umwidmung einer rund 550 m² großen Fläche in Grünland-Garten- und Gerätehütte beantragt. Aufgrund der beantragten Widmungskategorie ist eine Wohnnutzung ausgeschlossen.

Dem Antrag kann nur vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Leitungsbetreibers zugestimmt werden, eine Wohnnutzung muss jedoch ausgeschlossen bleiben.

Austrian Power Grid AG, Bernhard ZOJER, Stellungnahme vom 11.07.2018 -

Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 21. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt "*Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte*" gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

In diesem Sinne ist der Servitutsstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist im gegenständlichen Fall ein Bereich von 30 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE Richtlinie R23-1) einzuhalten.

Unbeschadet dessen ist eine anderwärtige Nutzung der betroffenen Grundflächen durch z.B. Aufschließungsstraßen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341, OVE/ÖNORM EN 50110 sowie ÖVE Richtlinie R23-1) möglich.

Bauamt Gemeinde, Ing. Günther OGRIS, BSc, Stellungnahme vom 16.08.2018 -

Aus Sicht der Baubehörde ist der beantragte Bereich nicht geeignet um bauliche Anlagen zu errichten. Einer Widmungsänderung wird hier auch im Hinblick auf das ÖEK, den Gefahrenzonenplan und der Freihaltung von Schutzstreifen bei Infrastrukturanlagen **nicht zugestimmt**. Die bestehenden Anlagen sind trotz Abweisung vom 29.03.2011 konsenslos errichtet worden und es wird seitens der Baubehörde mittels Beseitigungsauftrag an den Widmungswerber herangetreten.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ

<i>Ordnungs-Nr.: 14/18</i>	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 107/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 110 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
----------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Der leicht nach Osten hinabfallende als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Mallestig.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen.

Lt. Flächenwidmungsplan schließt die Widmungsfläche im Osten an BL-DG und im Süden an GL-Golfplatz sowie im Westen an GL-Land- und Forstwirtschaft an.

Die Widmung bedeutet eine geringfügige Arrondierung im unmittelbaren Anschluss an BL-DG innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Die Widmung entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann seitens der fachlichen Raumordnung positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv

<i>Ordnungs-Nr.: 15/18</i>	Umwidmung der Parz. 150/2, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 1.379 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN -

Der ggst. Widmungsbereich wurde bereits 2011 mit der VP Nr. 12/2011 vorgeprüft.

Da sich an der Sachlage nichts geändert hat, bleibt die Stellungnahme der fachlichen Raumordnung von 2011 inhaltlich aufrecht.

2011 wurde zum ggst. Widmungsbegehren folgendes festgestellt: "*Gemäß ÖEK grenzt die beantragte Umwidmungsfläche unmittelbar an die Pufferzone des westlich gelegenen Industriegebietes an. Nördlich und östlich der Widmungsfläche liegen bereits gewidmete BL-Wohngebietsflächen sowie ein Friedhof. Die zur Umwidmung beantragte Fläche bedeutet eine Siedlungserweiterung im Anschluss an bestehende Wohngebietsflächen. Durch die Nahegelegenheit zum Industriegebiet sind jedoch Nutzungskonflikte nicht auszuschließen, daher ist eine Abstimmung mit der Abteilung 8 erforderlich. Nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme der Abteilung 8 - Umweltschutz - sowie des Straßenbauamtes hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung kann die beantragte Umwidmung positiv beurteilt werden.*"

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Sonstiges: Stellungnahme Straßenbauamt

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP - öff. Umweltstelle, Dipl.-Ing. Gisela WOLSCHNER, Stellungnahme vom 16.07.2018 -

Der gegenständliche Antrag wurde bereits mit Antrag 12/2011 von ha. Umweltstelle vorgeprüft und negativ beurteilt, da die Widmungsfläche unmittelbar an die Pufferzone des westlich gelegenen Industriegebietes angrenzt. Aufgrund der Lage der Widmungsfläche wird vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein neuerlicher Ortsaugenschein durchgeführt, dem Antrag kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP - öff. Umweltstelle, Dipl.-Ing. Gisela WOLSCHNER, abschließende Stellungnahme vom 27.07.2018 -

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004, idgF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. "*voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen*", bezieht.

Mit ha. Schreiben vom 16.07.2018, Zl.: 08-BA-3271/8-2018 (002/2018), wurde zum Umwidmungsantrag 15/2018 mitgeteilt, dass vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein neuerlicher Ortsaugenschein durchgeführt wird. Dieser erfolgte am 17.07.2018, dazu wird ausgeführt:

Mit dem gegenständlichen Widmungsantrag soll eine Fläche von rund 1.400 m² als BL-WG gewidmet werden. Das Grundstück befindet sich östlich eines bestehenden Sägewerkes (Widmung BL-Industriegebiet). Anhand der Fotodokumentation ist ersichtlich, dass relevante Anlagenteile im Nahbereich der Widmungsfläche situiert sind. Erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich Geruchs- und Lärmemissionen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Es bleibt daher weiterhin die ha. Stellungnahme zum Umwidmungsantrag 12/2011 vom 09.05.2012, Zl.: 08-BA-3271/14-2012, aufrecht. Dem Antrag kann daher nicht zugestimmt werden.

Straßenbauamt Gemeinde, Ing. Günter OGRIS, BSc, Stellungnahme vom 22.08.2018 -

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1181, KG 75413 Fürnitz - "*Korpitschstraße*", gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung **kein Einwand**.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ

<i>Ordnungs-Nr.: 16/18</i>	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 43, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 158 m ² von dzt. <i>Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer</i> in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
----------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Der ebene z.T. bereits baulich genutzte Widmungsbereich befindet sich am südwestlichen Rand der Ortschaft Fürnitz. Im Westen führt der Feistritzbach vorbei.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden und Westen BL-DG sowie im Osten GL-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer an.

Die Widmung stellt eine geringfügige Arrondierung im Anschluss an BL-DG dar. Der Schutzstreifen wird am Rand des Flusses bleiben bestehen. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht nicht, sodass aus Sicht der fachlichen Raumordnung das ggst. Widmungsbegehren positiv beurteilt werden kann.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: WLW

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Sonstiges: Darlegung der baurechtlichen Situation

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Bauamt Gemeinde, Ing. Günther OGRIS, BSc, Stellungnahme vom 16.08.2018 -

Die Baubewilligung für das Wohnobjekt stammt aus dem Jahre 1971, die Doppelgarage wurde 1972 bewilligt. Die überdachte Freiterrasse wurde im Jahr 2000 baurechtlich bewilligt. Im Bauakt wurde vom tätigen Baupolizist die Widmung BL-DG geführt. Somit ist davon auszugehen, dass zum damaligen Zeitpunkt alle Objekte in der Widmungskategorie BL-DG rechtskräftig bewilligt wurden. Einer Widmungsabänderung der beantragten Flächen steht aus Sicht der Baubehörde nichts entgegen.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.-Ing. Stefan PIECHL, Stellungnahme vom 13.08.2018 -

Die WLV teilte in ihrer Stn. mit, dass das gegenständliche Grundstück durch Wildbäche oder Lawinen nicht gefährdet ist.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen, wie Vorprüfungsergebnis Abt. 3

<i>Ordnungs-Nr.: 17a/18</i>	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 726/9, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.024 m ² und einer Teilfläche der Parz. 725/4, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 226 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).</i>
-----------------------------	--

<i>Ordnungs-Nr.: 17b/18</i>	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 726/9, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.325 m ² und einer Teilfläche der Parz. 725/4, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 705 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).</i>
-----------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Die Stellungnahme gilt für VP Nr. 17a und 17b/2018.

Der bestockte und steil nach Norden abfallende Widmungsbereich befindet sich im Siedlungsgebiet von Oberaichwald. Lt. ÖEK schließt die Widmungsfläche im Norden an Siedlungsgebiet an. Im Süden ist eine Geländestufe bzw. Steilhang ausgewiesen, der von Bebauung freizuhalten ist. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden an BL-KG und den übrigen Bereichen an Wald an. Die gesamte Widmungsfläche ist als Wald ausgewiesen.

Aus Sicht der fachlichen Raumordnung wird zum ggst. Widmungsbegehren folgendes festgestellt:

- **17a:** Die Widmungsfläche bedeutet räumlich gesehen zwar eine Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an bestehendes BL-KG, jedoch ist aufgrund der Gelände- und Waldsituation sowie Nordausrichtung der Fläche die Widmungseignung und sowie Baueignung stark eingeschränkt. Seitens der fachlichen Raumordnung wird der Gemeinde empfohlen, die Widmungseignung der ggst. Fläche 17a zu überprüfen; die Widmung wird vorerst **zurückgestellt**.

- **17b:** Die steile, bewaldete Widmungsfläche dient aus naturräumlicher Sicht als Pufferzone zwischen den anschließenden Siedlungsteilen. Dieser Waldbereich ist im ÖEK als Freihaltbereich ausgewiesen. Eine Widmung beutet eine Durchbrechung dieses Waldstreifens und stellt einen Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten dar. Seitens der fachlichen Raumordnung wird der ggst. Widmungspunkt 17b negativ beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, Abt. 8 - UA Geologie und Gewässermonitoring

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
Ergebnis Vorprüfung 17a: zurückgestellt

17b: negativ

Abwasserverband Faaker See, Stellungnahme eMail vom 10.07.2018 -

Die Flächen befinden sich außerhalb des Entsorgungsbereiches. Eine Bebauung bzw. Kanalanschluss ist möglich. Die Bebauungsabsichten sind dem AVF nicht bekannt. Voraussichtlich ist ein Pumpwerk und die Benützung von Fremdgrundstücken erforderlich. Dies wäre mit

dem Abwasserverband im Vorfeld abzuklären und eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung abzuschließen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Geologie und Gewässermonitoring, Dieter TANNER, MSc, Stellungnahme vom 07.08.2018 -

Von Seiten der Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring wird zum Umwidmungspunkt 17a/2018 unter 08-BA-3217/8-2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Gemeinde: Finkenstein (20711), KG: Latschach am Faakersee (75426), Pz.Nr: 725/4, 726/9

Name: Fertala Projektmanagement GmbH

Bestehende Widmung: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Beabsichtigte Widmung: Bauland-Kurgebiet

Bestehende Nutzung (Luftbild) / Widmungsfläche: Wald

Norden: Wald, Verkehrsfläche; Osten: Wald; Süden: Wald; Westen: bebaut;

Hangneigung (Laserscan, Topografische Karte) / Widmungsfläche (mittlere Neigung): uneben

Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): 46° (Straßenböschung, felsdurchsetzt) talseitig (mittlere Neigung): 18°

Anmerkung: OA am 30.07.2018

Untergrund (geolog. Karte, OA): konglomerierte fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen
Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte): im Umfeld sind keine Massenbewegungsereignisse bekannt.

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.): laut WIS sind bergwärts der WF Brunnen und Anlagen für WVA situiert. Im nördlichen Anschluss an die WF ist eine Quelfassung situiert, die im WIS nicht eingetragen ist. Im Böschungsbereich sind Quellaustritte erkennbar.

Beurteilung: dzt. negativ

Begründung: Die WF ist durch natürliches (unebenes) und bewaldetes Gelände gekennzeichnet. Der Waldbestand wurde vor kurzem gerodet. Südlich der WF befindet sich eine Straßenböschung mit ca. 46° Neigung, an der kompakte Konglomerate an die Oberfläche treten. Es ist davon auszugehen, dass die Konglomerate von einer seichten Boden- und Verwitterungsschwarte überdeckt werden. Aus fachlicher Sicht ist eine standsichere Bebauung möglich. Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb des gefahrensensiblen Bereichs für Rutschungen und Steinschläge. Aufgrund der bergseitigen Hanglage sind allerdings Hangwasserzuflüsse zu erwarten. Diesbezüglich wird auf eine mögliche Hangwasserproblematik hingewiesen, die in der Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen ist. Die Sickerfähigkeit ist aufgrund der seichten Lockergesteinsschicht grundsätzlich als schlecht anzunehmen. Sofern Oberflächenwässer auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden sollen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Vernässungen und daher Beeinträchtigungen auf Grundstücken von Untertliegern kommt.

Hinsichtlich der im Bereich der Straßenböschung situierten Quelfassung (nicht im WIS eingetragen) sind je nach Bebauung Auswirkungen auf die Anlage möglich. Es sind daher die Rechtsverhältnisse und die Nutzung der Anlage zu erheben.

Sofern ein **Konzept zur schadlosen Ableitung der Oberflächenwässer über einen Tagwasserkanal und Nachweise für die außer Betrieb befindliche WVA** vorgelegt werden, kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden.

Anderenfalls sind bezüglich der Quelfassung Unterlagen für die geplante Bebauung vorzulegen, um mögliche Auswirkungen auf die Anlage zu prüfen.

Sollten die Oberflächenwässer auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden, ist ein **Nachweis der Sickerfähigkeit auf Basis eines Sickerversuches (Durchführung im Bereich der relevanten Sickerebene)** vorzulegen um mögliche Beeinträchtigungen zu prüfen.

BH-Villach, Bezirksforstinspektion, Dipl.-Ing. Peter HONSIG-ERLENBURG, Stellungnahme vom 01.08.2018 -

Die Umwidmungsfläche liegt im Kehrenbereich der "Dorfstraße" zwischen dem Faaker See und Oberaichwald. Der nördliche Teil, das ist der untere Teil, ist bereits als solches gewidmet. Im Zug der Begehung mit einem Vertreter des Widmungswerbers wurde vereinbart, dass der

verbleibende Waldstreifen Richtung Süden als Grünland-Garten gewidmet werden soll. Dadurch ist eine nachhaltige und negative Einwirkung des verbleibenden Waldbestandes auf das Bauland stark reduziert. Es handelt sich hauptsächlich um steile Böschungsflächen, auf welchen derzeit ein lockerer Schirm von vereinzelt Laubbäumen vorhanden ist. Darunter bildet sich bereits die Verjüngung. Da es sich um eine Restfläche zwischen Straße und Bauland handelt, wäre es notwendig, dass dieser Restbestand auch umgewidmet und danach gerodet werden kann. **Die Zustimmung zur Umwidmung in BL-KG kann nur, wie offensichtlich ursprünglich geplant, mit einer zusätzlichen Grünland-Gartenwidmung erfolgen. Es sollte daher die gegenständliche Umwidmung zurückgestellt werden.**

BH-Villach, Bezirksforstinspektion, Dipl.-Ing. Peter HONSIG-ERLENBURG, neuerliche Stellungnahme vom 05.09.2018 -

Zur beabsichtigten Abänderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit Schreiben vom 01.08.2018 von der Bezirksforstinspektion Villach eine fachliche Stellungnahme abgegeben. Zu Punkt 17a/18, Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 726/9, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.024 m² und einer Teilfläche der Parz. 725/4, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 226 m² von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in BL-KG*. Aus forstfachlicher Sicht wurde in diesem Schreiben vorgeschlagen, dass die gegenständliche Umwidmung zurückgestellt werden soll, da der verbleibende Waldstreifen in Richtung Süden nicht, wie ursprünglich vereinbart, als Grünland-Garten gewidmet werden soll. In der Zwischenzeit wurden auf diesem Grundstück die Schadhölzer entfernt, sodass die Gefährdung für das darunterliegende Bauland minimiert wird. **Einer Umwidmung in Bauland kann daher zugestimmt werden, wenn gegen Süden hin ein 7 m bis 10 m breiter Streifen als Grünland-Garten oder Grünland-Waldschutzabstand gewidmet werden wird.** Dadurch kommt es zu einer Entflechtung zwischen den Widmungsnutzungskategorien.

Vorberatung Bauausschuss zu Ordnungs-Nr.: 17a/2018

einstimmig zurückgestellt (bis Vorl. positive Stn. BFI & Abt. 8 - Geologie, Vereinbarung mit Abwasserverband Faaker See)

Vorberatung Bauausschuss zu Ordnungs-Nr.: 17b/2018

einstimmig negativ

<i>Ordnungs-Nr.: 18/18</i>	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1395/1, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 3.500 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet</i> (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Gemeinde, Ing. Alexander LINDER, vom 13.02.2018 -

Eine Überschreitung der absoluten Siedlungsgrenze ist gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2015 nicht möglich. Der beantragte Bereich liegt größtenteils außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des ÖEK. Diese Abgrenzung wurde damit begründet, dass die Wassergenossenschaft mitgeteilt hat, dass nur mehr die mit Aufschließungsgebiet behafteten Flächen ausreichend mit der bestehenden Versorgungsleitung bedient werden können.

Eine Überschreitung der absoluten Siedlungsgrenze ist gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2015 nicht möglich. Es ist im vorliegenden Fall die Überarbeitung des ÖEK abzuwarten.

Weiters ist ein Erschließungsnachweis vorzulegen. Auf der Parz. 1394/5 ist kein verbüchertes Recht ersichtlich. Auch hinsichtlich der Wasserversorgung wäre eine positive Stellungnahme der zuständigen Wassergenossenschaft vorzulegen.

Ergebnis Vorprüfung: dzt. negativ

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ

<i>Ordnungs-Nr.: 19/18</i>	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 610/3, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 350 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet</i> (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Der ebene z.T. als Wald genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Oberaichwald.

Lt. OEK befindet sich die Widmungsfläche innerhalb des Siedlungsgebietes.

Aus Sicht der fachlichen Raumordnung bedeutet die Widmung eine geringfügige Arrondierung innerhalb des Siedlungsgebietes und kann daher positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

BH-Villach, Bezirksforstinspektion, Dip.-Ing. Peter HONSIG-ERLENBURG, Stellungnahme vom 01.08.2018 -

Die Umwidmungsfläche liegt oberhalb des Faaker Sees in Oberaichwald, nördlich der Siedlung Schönleiten. Sie liegt an einer Kuppe, die mit einigen Laubbäumen bestockt ist. Außerdem befindet sich dort eine bestehende alte Holzhütte. Die bestockte Fläche aufgrund des geringen Ausmaßes von unter 1.000 m² Nichtwald im Sinne des Forstgesetzes. Waldflächen grenzen nicht direkt an die Umwidmungsfläche an, weshalb dazu keine Stellungnahme abgegeben wird.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen, wie Vorprüfungsergebnis Abt. 3

<i>Ordnungs-Nr.: 20/18</i>	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 511, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 536 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten</i> (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. Michael ANGERMANN -

Der ebene bestockte Widmungsbereich befindet sich am südöstlichen Rand der Ortschaft Oberferlach, am Rande des Landschaftsschutzgebietes Faaker See Ost.

Lt. ÖEK liegt die Widmung im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Aus räumlicher Sicht wird die Widmungsfläche im Osten durch Waldflächen begrenzt.

Im Westen grenzt BL-WG, im Norden und Süden Wald sowie im Osten eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Die Widmungsänderung steht mit dem Widmungspunkt 14/2016 in Zusammenhang. Seitens der BFI wurde im Zuge der Widmung ausgeführt, dass aus Gründen des Abstandes zur Baulandfläche ein Schutzabstand zum Wald bzw. Garten gewidmet werden soll.

Aus Sicht der fachlichen Raumordnung kann eine Widmungsänderung aus Gründen des Abstandes zum Wald zum Landschaftsschutzgebiet hin positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet, Edwin SEREINIG, Stellungnahme vom 11.07.2018 -

Die Parz. 511, KG 75305 Ferlach, befindet sich außerhalb des Versorgungsbereiches. In diesem Bereich ist keine Versorgungsleitung des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet vorhanden.

BH-Villach, Bezirksforstinspektion, Dipl.-Ing. Peter HONSIG-ERLENBURG, Stellungnahme vom 01.08.2018 -

Mit Schreiben vom 20.06.2017 wurde zum Punkt 14/16 eine Stellungnahme zur Umwidmung

einer Teilfläche der Parz. 511, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.584 m² in BL-WG abgegeben. Dabei wurde angeführt, dass hin zum südlichen Waldgrundstück 113 ein mindestens 10 m breiter Streifen als Grünland-Garten oder Grünland-Waldschutzabstand gewidmet werden soll. Durch die gegenständliche beabsichtigte Umwidmung wird dieser Aufforderung Rechnung getragen, weshalb dieser Umwidmung zugestimmt wird.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen, wie Vorprüfungsergebnis Abt. 3

Für die Umwidmungsanträge Ordnungs-Nr.: 1b/2018, 3/2018, 8/2018, 15/2018 und 17a/2018 wurde seitens der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung der Abschluss einer Vereinbarung über privatwirtschaftliche Maßnahmen (Bebauungsverpflichtung nach § 22 K-GplG) für die widmungsgemäße Verwendung innerhalb der nächsten fünf Jahre, ab Rechtskraft der Umwidmung, und die Hinterlegung einer Kautions (Besicherung) gefordert. Die Aufforderung zur Beibringung dieser Unterlagen an die Antragsteller erfolgt erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie folgt zu beraten und zu beschließen:

- positiv: Ordnungs-Nr. 2/2018, 14/2018, 16/2018, 19/2018, 20/2018;
- positiv mit Auflagen: Ordnungs-Nr. 8/2018;
- zurückgestellt: Ordnungs-Nr. 1a/2018, 1b/2018, 3/2018, 17a/2018;
- negativ: Ordnungs-Nr. 4/2018, 5a/2018, 5b/2018, 9a/2018, 9b/2018, 11/2018, 12/2018, 13/2018, 15/2018, 17b/2018, 18/2018;

Der V o r s i t z e n d e stellt ergänzend fest, dass die Gemeinde eine positive Vorbeurteilung durchführe und die Stellungnahme des Landes trotzdem oft negativ ausfällt.

GR. Christian O s c h o u n i g fragt, weshalb die Ordnungs-Nr.: 1a und 1b zurückgestellt wurden.

GR. Ing. Alexander L i n d e r stellt dazu fest, dass eine negative Stellungnahme deshalb erfolgt ist, weil kein zusätzlicher Bedarf an Bauland-Widmungen besteht, da genügend Bauland-Reserven in der Ortschaft St. Job vorhanden sind. Die Gemeinde hat zuerst zwar eine positive Stellungnahme abgegeben, dies wurde jedoch vom Land Kärnten aufgrund der hohen Baulandreserven negativ beurteilt.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n stellt fest, dass durch die negativen Stellungnahmen bzw. Ablehnung von Widmungsanträgen in der Bevölkerung eine negative "Stimmung" entstehe und fragt er, ob man dies irgendwie verhindern könne. Eindeutig positiv sind lt. Bericht nur zwei Anträge. Er fragt, ob man die Gemeindebürger nicht über die geringen Aussichten auf eine Umwidmung vorinformieren könne. Es könne natürlich auch sein, dass von den Antragstellern einfach probiert wird, eine Umwidmung zu erlangen, obwohl die Aussicht darauf nur sehr gering sei.

GR. Ing. Alexander L i n d e r stellt dazu fest, dass es sich bei einer Vielzahl von beantragten Umwidmungen um sogenannte Schwarzbauten handle, die im Nachhinein eine entsprechende Widmungsänderung beantragen. Dies wird von der Gemeinde von Haus aus negativ beurteilt. Manche erkundigen sich auf der Gemeinde bezüglich Umwidmungen und wird ihnen auch seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass das Grundstück sich außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze befindet und eine Umwidmung daher nicht erfolgen kann. Sie bringen aber oft trotzdem einen entsprechenden Umwidmungsantrag ein. Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz

sieht eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes nur im Abstand von 10 Jahren vor. Er lädt GR. Mag. Markus *RESSMANN* ein, bei den Sitzungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten teilzunehmen, da in diesem Gremium intensiv über diese Thematik diskutiert wird.

Der *V o r s i t z e n d e* stellt fest, dass es zukünftig eine Gesetzesänderung dahingehend geben könnte, dass bei Umwidmungen nicht mehr eine Stellungnahme des Landes eingeholt werden muss, sondern dass über die Umwidmung von der Gemeinde selbst entschieden werden kann, nachdem das örtliche Entwicklungskonzept neu beschlossen wurde. Derzeit dauert es ein bis zwei Jahre bis die Widmungsanträge bearbeitet werden können, da die Stellungnahmen vom Land sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Am Ende einer Laufzeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes gibt es daher auch sehr viele negativen Stellungnahmen, weil das erarbeitete örtliche Entwicklungskonzept diese Umwidmungen nicht zulässt. Man wird zukünftig darauf achten müssen, dass die Gemeinde nicht total verbaut wird, obwohl natürlich gleichzeitig der Zuzug von Bürgern in die Gemeinde sehr wünschenswert sei. Es ist auch jeder Gemeinderat herzlich dazu eingeladen, im Prozess der Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mitzuarbeiten. Es besteht durchaus gute Aussicht darauf, dass das Kärntner Raumordnungsgesetz geändert und damit auch für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen wird, Umwidmungsanträge rasch und unbürokratisch zu erledigen.

GR. Mag. Markus *R e s s m a n n* stellt abschließend fest, dass er bei der derzeitigen Vorgangsweise feststellen könne, dass der bürokratische Aufwand sehr hoch ist und es letztendlich bei den Bürgern dafür wenig Verständnis gibt.

Vbgr.ⁱⁿ Christine *S i t t e r*, MBA, gibt zu bedenken, dass das neue Raumordnungsgesetz auch eine gewisse Gefahr in sich birgt, da man sich vor ausufernden Widmungen schützen muss. Daher beurteilt sie die bisherige Vorgehensweise teilweise durchaus positiv, obwohl dies für die Bauwerber bzw. die Antragsteller natürlich eine "*Katastrophe*" wäre.

GR. Ing. Alexander *L i n d e r* führt ergänzend aus, dass der Widmungswerber zwar zuerst zur Gemeinde kommt, die Vorprüfung jedoch durch das Land erfolgt und der Raumordnungsbescheid ebenfalls durch das Land Kärnten ausgestellt wird. Die Gemeinde selbst hat in diesem Bereich in Wirklichkeit keine eigene Hoheit, sondern hat eine Art von Zwitterstellung. Durch die geplante Änderung des Raumordnungsgesetzes wird sich die Gemeinde in Zukunft bei Umwidmung von kleineren Flächen sicher leichter tun, bei größeren Flächen wird aber sicher wieder das Land ein Mitspracherecht haben.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:
a) auf einer Teilfläche der Parz. 489, KG 75414 Gödersdorf (Ordnungs-Nr.: 2/2018):

GR. Ing. Alexander *L i n d e r* berichtet, dass über den nachstehenden Antrag auf Aufhebung eines Aufschließungsgebietes beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

zu a) -

Mit Eingabe vom 07.06.2018 wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 489, KG 75414 Gödersdorf, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche im Ausmaß von 550 m² (Restfläche) gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der

Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundstücksfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die Erschließung des bereits bebauten Grundstückes, Parz. 489, KG 75414 Gödersdorf, ist über die öffentlichen Wege, Parz. 1746/1 - "Neubauweg" und Parz. 1746/2 - "Peter Rosegger Weg", beide KG 75414 Gödersdorf, gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 14.06.2018 bis 12.07.2018. Innerhalb der Kundmachungsfrist langte keine negative Stellungnahme bzw. Einwand ein.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. 489, KG 75414 Gödersdorf (Ordnungs-Nr.: 2/2018), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme und Akontozahlung (1. Teilzahlung) der Verwaltungs- und Personalkosten für das Schuljahr 2018/2019 für die schulische Tagesbetreuung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die schulische Tagesbetreuung eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne einer ganztägigen Schulform für schulpflichtige Kinder gem. § 1a Kärntner Schulgesetz - K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, idgF, ist und in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in den Volksschulen Ledenitzen, Finkenstein und ab dem Schuljahr 2017/2018 in der Volksschule Fürnitz angeboten wird.

Es ist Aufgabe des jeweiligen gesetzlichen Schulerhalters, das den gesetzlichen Vorgaben entsprechend qualifizierte Personal für den Freizeiteil ganztägiger Schulformen zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren. Es besteht die Möglichkeit, das Personal selbst oder über einen gemeinnützigen Verein anzustellen, in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wurde damit der Verein "Kinderbetreuung **KLEEBLATT GmbH**" beauftragt.

Der Bund stellt den Ländern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen einen Zweckzuschuss gem. Art. 15a B-VG (ab dem Schuljahr 2015/2016 - max. € 9.000,--) zur Verfügung, darüber hinaus fördert auch das Land Kärnten gem. §§ 1a und 46a Kärntner Schulgesetz € 8.000,-- pro Gruppe/Klasse, die während der ganzen Schulwoche besteht.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird die Bundes- sowie die Landesförderung im Nachhinein (nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres) ausbezahlt.

Zur Erklärung:

Gem. § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 512/1993, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes -

K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2014, sind Beiträge für die Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen von der Unentgeltlichkeit nach § 68 Abs. 1 des K-SchG, idgF, ausgenommen und dürfen den Eltern nicht weiterverrechnet werden.

Um die schulische Tagesbetreuung auch für das kommende Schuljahr 2018/2019 gewährleisten zu können wird vorgeschlagen, dem Verein "*Kinderbetreuung KLEEBLATT GmbH*" die Verwaltungskosten zu finanzieren und die Personalkosten sowie den Hort wie folgt zu fördern:

Teilzahlung (40 % der berechneten Ausgaben 2018/2019)	€ 55.480,--
Förderung Horte (pro Standort € 8.000,--)	€ 24.000,--
Förderbetrag Herbst 2018	€ 79.480,--
<u>Bedeckung:</u> voranschlagswirksamer Gesamtbetrag	€ 79.480,--
Voranschlag 2018	€ 168.000,--
2. NTV (notwendig durch Berechnung des Verwaltungsaufwandes für 12 statt 10 Monate)	€ 4.100,--
bereits ausgegeben (2. Auszahlung für Schuljahr 2017/2018)	€ 92.542,28
somit verfügbar	€ 79.557,72

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme und Akontozahlung (1. Teilzahlung) der Verwaltungs- und Personalkosten für das Schuljahr 2018/2019 für die schulische Tagesbetreuung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für interaktive Informationstafeln zum Thema "Landschaftsschutzgebiete der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See" sowie Abschluss einer Vereinbarung mit den jeweiligen Grundeigentümern:

VM. Gerlinde Bauer-Urschitz berichtet, dass neben dem allseits bekannten Naturschutzgebiet "*Finkensteiner Moor*" es in unsere Gemeinde auch einige Landschaftsschutzgebiete gibt, deren Bekanntheitsgrad weder bei der einheimischen Bevölkerung noch bei den Gästen besonders hoch ist. Im Vorjahr wurde von der Gemeinde bereits eine Naturschutzbrochure mit dem Titel "*Naturschätze*" herausgegeben, die einen guten Überblick über besonders schützenswerte und naturräumliche Besonderheiten gibt.

Das Gebiet um den Faaker See weist einen hohen Anteil an Schutzgebietsflächen auf. Diese wurden seit Beginn der 70er Jahre aufgrund der reizvollen Seenlandschaft mit ausgedehnten Verlandungsflächen und der Faaker See Insel ausgewiesen. Sie haben heute vor allem eine Bedeutung als Standort zusammenhängender Feuchtlebensräume.

Mit Hilfe von interaktiven Stationen an ausgewählten Standorten sollen Einheimische und Gäste zum längeren Verweilen und in weiterer Folge zum selbständigen Forschen animiert werden. Die Stationen sind in Form von Drehwürfeln und jeweils einer Übersichtstafel sowie Drehtafeln geplant. Damit kann Wissenswertes auf einfachste und ansprechende Art vermittelt werden.

Es wurden folgende vier Standorte dafür ausgewählt:

- Faak am See - Bereich Tschernuth-Bad - Agrargemeinschaft Nachbarschaft Faak
- Faak am See - Parkplatz Parcour - Agrargemeinschaft Nachbarschaft Egg-Ledenitzen-Petschnitzen

- c) Altfinckenstein - Burgarena - Christine Satran
- d) Unteraichwald - Parkplatz neben B 85 (Gemeindeeigentum)

Die ersten drei Standorte befinden sich im privaten Eigentum. Den Eigentümern wurde das Projektvorhaben vorgestellt und haben sie sich mit der Aufstellung der Infotafeln und kostenlosen Zurverfügungstellung der benötigten Grundfläche einverstanden erklärt.

Die Aufstellung und Montage der Infotafeln kann entweder über den Wirtschaftshof der Gemeinde oder direkt über die ARGE Naturschutz Kärnten erfolgen. Da die Kosten nicht abschätzbar sind, erfolgt die Verrechnung nach Stundenaufwand.

Es wurden drei Firmen zur Angebotslegung eingeladen, wobei die Fa. ECO GmbH, Ökologie Institut Klagenfurt, kein Angebot abgegeben hat.

Ausgeschrieben wurden folgende Leistungen für insgesamt vier interaktive Info-Tafeln (Preis inkl. MWSt.):

- Texterstellung, Bildaufbereitung, Layoutierung (Tafeln, Würfel)
 - Druck der Tafeln
 - Tischlerarbeiten u. Sonstiges
 - Betreuung der Montage
- A) ARGE Naturschutz Kärnten, Klagenfurt € 12.150,--
B) Büro ARCHI NOAH, Sittersdorf € 14.720,--

Die finanzielle Bedeckung ist im Budgetvoranschlag 1/5200/7280 "Natur- und Landschaftsschutz - Entgelt für sonst. Leistungen" gegeben.

Es wird vorgeschlagen, der ARGE Naturschutz Kärnten den Auftrag für die vier interaktiven Info-Tafeln zum Betrag von € 12.150,-- (brutto für netto) zu erteilen.

Der Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Auftragsvergabe für interaktiven Informationstafeln zum Thema "Landschaftsschutzgebiete der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See" und Abschluss einer Vereinbarung mit den jeweiligen Grundeigentümern sowie die Vergabe der Arbeiten für die interaktiven Info-Tafeln an den Verein ARGE Naturschutz Kärnten, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten.

Zu Punkt 11a) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Lärmschutzverordnung:

VM. Gerlinde B a u e r - U r s c h i t z berichtet, dass die derzeit noch in Kraft befindliche Lärmschutzverordnung unserer Gemeinde aus dem Jahre 1985 stammt. Das Amt der Kärntner Landesregierung hat die Gemeinden schon vor längerer Zeit aufgefordert, ihre Lärmschutzverordnungen zu aktualisieren. Im vergangenen Jahrzehnt gab es insbesondere bei den Gartengeräten eine rasante Entwicklung und werden zwischenzeitlich eine Vielzahl von stark lärmverursachenden Geräte, wie z.B. Trimmer, Laubsauger, Heckenscheren, Häcksler u.ä. auch im privaten Bereich eingesetzt, die bisher von der Lärmschutzverordnung nicht erfasst wurden. Dies gilt sowohl für mit Verbrennungsmotoren betriebene als auch für elektrische Gartengeräte.

Die Neufassung der Lärmschutzverordnung wurde auch mit der Baubehörde der Gemeinde abgestimmt. Den Bauherrn kann entweder bescheidmäßig aufgetragen werden, die in der Lärmschutzverordnung festgelegten Ruhezeiten einzuhalten bzw. können auch gesonderte

Bestimmungen im Hinblick auf den Lärmschutz als Auflage im Baubescheid mitaufgenommen werden.

Der Entwurf der Lärmschutzverordnung wird von der Berichterstatterin den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die wesentliche Änderung ist die Aufnahme von elektrisch betriebenen Gartengeräten sowie die Änderung in Bezug auf die Ruhezeiten.

Die Lärmschutzverordnung wurde im Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten am 07.06.2018 sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 11.06.2018 vorberaten und folgende Änderungen vorgeschlagen:

- a) *genauere Definition "Feiertage" - es soll heißen "gesetzliche Feiertage", da es auch Feiertage verschiedenster anerkannter Religionsgemeinschaften gibt;*
- b) *Aufnahme von Ausnahmebestimmungen - § 3 (neu)*
"Arbeiten im öffentlichen Interesse, die durch Gebietskörperschaften oder in deren Auftrag ausgeführt werden, wie z.B. Schneeräumung, Müllabfuhr, Grünanlagenpflege u.dgl. sind von den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung ausgenommen".

Die oben angeführten Vorschläge wurden in die Lärmschutzverordnung mitaufgenommen und der Aufsichtsbehörde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Begutachtung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2018 wurde von der Gemeindeabteilung mitgeteilt, dass gegen den vorgelegten Entwurf der Lärmschutzverordnung keine Bedenken bestehen.

GR. Klaus S m o l e , BA, regt an, auch im § 2 lit. d den Zusatz "gesetzliche" Feiertage mitaufzunehmen, wie im § 2 lit. c.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Neufassung der Lärmschutzverordnung sowie die Ergänzung im § 2 lit. d (gesetzliche Feiertage), wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Ergänzung von GR. Klaus SMOLE, BA, sowie entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über Wohnungsvergaben:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass über die nachfolgenden Wohnungsvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung im Objekt Fürnitz, Bahnhofstraße 2d/10, im Ausmaß von 58,71 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Michaela **RAUTER**, Fürnitz, Bahnhofstraße 2d/10 (1 Person), zu vergeben.*
2. Nachbesetzung der Wohnung im Objekt Latschach, Kulturhausstraße 1, im Ausmaß von 51,13 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Sieglinde **FLECHL**, Latschach, Kulturhausstraße 10/10 (1 Person), zu vergeben.*
3. Nachbesetzung der Wohnung im Objekt Latschach, Kulturhausstraße 10/10, im Ausmaß von 87,02 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Bernadette **ERDÖDINE KADI**, Finkenstein, Ferdinand-Wedenig-Straße 12/2 (3 Personen), zu vergeben.*

4. Nachbesetzung der Wohnung im Objekt Fürnitz, Korpitschstraße 2/N/5, im Ausmaß von 54,51 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Kerstin **PFEIFER**, Fürnitz, Korpitschstraße 6/N/3 (3 Personen), zu vergeben.*

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Wohnungsvergaben, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von zwei Pachtverträgen mit der Region Villach Faaker See Ossiacher See Tourismus GmbH für die Errichtung eines Wander- und Tourenstartplatzes im Bereich des sogenannten Schiestl-Parks und des Amtsgebäudes in Faak am See:

Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass im Zuge der "Flächengestaltung Faaker See" zwei "Wander- und Tourenstartplätze" in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See mit jeweils ca. 50 m² an die Region Villach Tourismus GmbH, 9523 Töbringener Straße 1, verpachtet werden sollen.

Der erste Tourenstartplatz befindet sich auf der Parz. 9/10, KG 75426 Latschach (Schiestl-park),

der zweite Tourenstartplatz befindet sich auf den Parz. 993 und 994, beide KG 75410 Faak (Tourismusinformation).

Die beiden Plätze sollen mit Kies, Holz und Corten so gestaltet werden, dass der Faaker See und die Insel erkennbar sind. Des Weiteren sollen eine Panoramatafel, ein Schilderbaum, eine Relaxliege und Radständer u.ä. errichtet werden.

Die notwendigen unterfertigten Einverständniserklärungen der jeweiligen Eigentümer liegen bereits vor.

Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat e i n s t i m m i g vor, den Abschluss eines Pachtvertrages für die Errichtung eines Wander- und Tourenstartplatzes im Bereich des sogenannten Schiestl-Parks zuzustimmen und der Errichtung eines Wander- und Tourenstartplatzes im Bereich des Amtsgebäudes in Faak am See, Dietrichsteinerstraße, nicht zuzustimmen, wie von der Berichterstatterin vorgetragen.

GR. Christian P u s c h a n zeigt sich verwundert darüber, dass Projekte bereits vor einer Beschlussfassung des Gemeinderates realisiert und mit der Gemeinde darüber nicht im Vorfeld gesprochen wird.

Der V o r s i t z e n d e führt dazu aus, dass die Gemeinde beim Grundstück des SCHIESTL-Parks nicht selbst Eigentümer ist, es zwar ein aufrechtes Pachtverhältnis gibt, jedoch der Eigentümer gefragt und auch zugestimmt hat. Grundsätzlich stimmt er GR. Christian PUSCHAN zu, dass in einem solchen Fall auch der Pächter des Grundstückes im Vorfeld gefragt werden sollte.

GRⁱⁿ Birgit M a t t e r s d o r f e r fragt, wen die Haftung für den Wander- und Tourenstartplatz im Bereich des *SCHIESTL*-Parks trifft, falls ein Unfall passieren sollte.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass die Region Villach Tourismus-GmbH die Haftung übernimmt.

GR. Michael C e r o n bittet um Auskunft, ob es für den geplanten zweiten Startplatz beim Amtsgebäude in Faak am See bereits einen Ersatz gibt.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass die zuständige Referentin diesbezüglich bereits Gespräche mit der Region Villach Tourismus GmbH geführt hat, eine endgültige Entscheidung wurde jedoch noch nicht getroffen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Pachtvertrages mit der Region Villach Faaker See Ossiacher See Tourismus GmbH für die Errichtung eines Wander- und Tourenstartplatzes im Bereich des sogenannten Schiestl-Parks, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes. Dem Abschluss eines gleichlautenden Pachtvertrages für den Bereich des Amtsgebäudes in Faak am See wird seitens des Gemeinderates, ebenfalls wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, keine Zustimmung erteilt.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 18:25 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Christian **POGLITSCH**
Bürgermeister

Gemeinderatsmitglied:

Gemeinderatsmitglied:

2. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

VM. Gerlinde **BAUER-URSCHITZ**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**